

Beschlussvorlage 2018/0346

Amt / Fachbereich	Datum
Finanzbuchhaltung	14.11.2018

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	04.12.2018		Ö
Verwaltungsausschuss	11.12.2018		N
Rat der Stadt Melle	19.12.2018		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Baubetriebsdienst

Satzung der Stadt Melle über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Kalenderjahr 2019

Beschlussvorschlag

Die im Entwurf beigefügte „Satzung der Stadt Melle über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Kalenderjahr 2019“ wird als Satzung beschlossen. Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2019 wird von 1,64 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront um 0,20 Euro erhöht und auf 1,84 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront festgesetzt.

Strategisches Ziel	5. Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
Handlungsschwerpunkt(e)	5.2 Die allgemeine Ertragslage stärken
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Im Rahmen der gesetzlichen Ausgleichsregelungen soll für diese Gebührenart ein Kostendeckungsgrad von 75 % sichergestellt werden.
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Regelmäßige Gebührenkalkulation und ggfs. Anpassung der Gebührenhöhen.
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Personalkosten und Entnahme von 400,00 € aus der Gebührenaussgleichsrücklage.

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Nach der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Melle“ vom 30. Oktober 1975 wird die Höhe der Gebühren vor Beginn eines jeden Kalenderjahres für das kommende Jahr vom Rat der Stadt Melle durch besondere Satzung festgesetzt.

Das Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und das Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) sehen für öffentliche Einrichtungen vor, die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung.

Bei der Bemessung der Straßenreinigungsgebühren ist vom Kostendeckungsprinzip auszugehen. Allerdings sind von den Gesamtkosten die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen nicht umlagefähig und somit von der Gemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen (Gemeindeanteil). In der Vergangenheit hatte die Rechtsprechung einen pauschalen Ansatz von 25 Prozent der Gesamtkosten als Gemeindeanteil nicht moniert. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hatte jedoch Anfang 2016 ein Urteil erlassen, welches einen pauschalen Ansatz des Gemeindeanteils nicht mehr akzeptierte. Vielmehr muss demnach die Bemessung des Gemeindeanteils wesentliche Aspekte berücksichtigen und sich insbesondere an den örtlichen Gegebenheiten orientieren. Diese differenzierte Betrachtung richtet sich an dem Beitragsrecht aus und fordert eine Unterscheidung nach Straßengruppen und sonstigen Anlagen. Dabei ist der Anteil des Allgemeininteresses (Gemeindeanteil) umso höher, je intensiver einrichtungs- oder ortsfremde Nutzer die jeweilige Straßengruppe oder Anlage in Anspruch nehmen. Diese Ermessensabwägungen müssen sich aus entsprechenden Unterlagen ergeben und sich somit belegen lassen. Um auch weiterhin den Kommunen Rechtssicherheit und ein praktikables Vorgehen zu gewährleisten und zu ermöglichen, hat der Landesgesetzgeber auf das Urteil reagiert und daraufhin das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) zum 01.01.2017 geändert. § 52 NStrG regelt die Durchführung und Ausgestaltung der Straßenreinigung. In § 52 (3) NStrG wurde neu festgelegt, dass der Anteil der Allgemeinheit an der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ 25 Prozent beträgt und durch den Träger der Straßenreinigung zu tragen ist. Die Gebührenbedarfsberechnung für das HH-Jahr 2019 basiert auf dieser Rechtsgrundlage und wird somit weiterhin in der gewohnten Form erstellt.

Eine Gebührenbedarfsberechnung für das HH-Jahr 2019 wurde erstellt. Die Straßenreinigung wird größtenteils von der Firma ALBA durchgeführt. Die Firma ALBA wird ihre Preise zum 01.01.2019 um ca. 7,4 Prozent erhöhen. Durch die Preiserhöhung wird es in 2019 zu Mehraufwendungen in Höhe von ca. 3.100,- Euro kommen. Die letzte Preiserhöhung erfolgte zum 01.01.2016 um ca. 7,9 Prozent.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das HH-Jahr 2019 ist als Anlage 1 beigelegt. Das HH-Jahr 2017 schließt mit einer Unterdeckung in Höhe von 1.103,78 Euro ab. Die Planung für das HH-Jahr 2017 kalkulierte mit einer Unterdeckung in Höhe von 2.900,- Euro. Planmäßig entwickelte sich im HH-Jahr 2017 das Gebührenaufkommen. Auf der Aufwandsseite wurde im HH-Jahr 2017 das Aufwandsbudget in der Gesamtheit um ca. 1.700,- Euro nicht ausgeschöpft. Insbesondere durch die geringeren Aufwendungen für die Verwertung des Straßenkehrschutts konnte die Ergebnisverbesserung im HH-Jahr 2017 gegenüber der Planung erzielt werden.

Die Unterdeckung 2017 wird mit der Gebührenaussgleichsrücklage verrechnet. Die in den Vorjahren in diesem Gebührenhaushalt angefallenen Überschüsse werden über die sog. Gebührenaussgleichsrücklage verbucht und mit Unterdeckungen aus dem

Gebührenhaushalt in den Folgejahren verrechnet. Somit ist sichergestellt, dass angefallene Überschüsse im Gebührenhaushalt verbleiben ebenso wie die Verrechnung von angefallenen Unterdeckungen. Die Gebührenaussgleichsrücklage beträgt inklusive der Verrechnung des Betriebsergebnisses 2017 insgesamt 3.070,00 Euro (Stand 31.12.2017).

Der satzungsgemäße Gebührensatz für das HH-Jahr 2018 beträgt 1,64 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront. Der Gebührensatz wurde in der Ratssitzung am 13.12.2017 beschlossen und ist gegenüber dem HH-Jahr 2017 unverändert geblieben. Das Betriebsergebnis des HH-Jahres 2018 wird lt. Planung mit einer Unterdeckung in Höhe von minus 2.600,- Euro abschließen, die durch die Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage ausgeglichen wird. Nach aktuellem Sachstand wird das Betriebsergebnis 2018 in etwa der Planung 2018 entsprechen, da durch die Preiserhöhung ab Februar 2018 bei den Aufwendungen für die Verwertung des Straßenkehrichts das Budget auch voll ausgeschöpft wird.

Für das HH-Jahr 2019 wird mit Aufwandssteigerungen aufgrund der Preiserhöhungen der Fa. ALBA und bei der Kehrlichtentsorgung geplant. Hierbei ist die Aufwandshöhe für die Kehrlichtentsorgung von der Entsorgungsmenge abhängig. Auf der Ertragsseite wird mit einem Gebührensatz von 1,84 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront kalkuliert. Durch die Gebührenerhöhung um 20 Cent je lfd. Meter Straßengrundstücksfront bzw. plus 12,2 Prozent werden zusätzliche Gebührenerträge in Höhe von ca. 5.800,- Euro erzielt. Letztmalig wurde der Gebührensatz zum 01.01.2013 erhöht (von 1,53 Euro auf 1,64 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront). Zudem wurde bzw. wird die Gebührenaussgleichsrücklage in den Jahren 2016 bis 2018 kontinuierlich abgebaut und dem Gebührenhaushalt wieder gutgeschrieben. Das Betriebsergebnis des HH-Jahres 2019 schließt lt. Planung demnach mit einer geringfügigen Unterdeckung von minus 400,- Euro ab. Diese Unterdeckung kann mit der noch vorhandenen Gebührenaussgleichsrücklage verrechnet werden, so dass dann die Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2019 aufgebraucht ist.

Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2019 muss daher erhöht und mit 1,84 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront festgesetzt werden.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
545-01	Straßenreinigung
HSP 5.2	Die allgemeine Ertragslage stärken (Z 5)
LB 5	Wir unterstützen Wirtschaft und Handel und gehen verantwortungsvoll mit den Finanzen um
Z 5	Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	<u>Gebühren</u> Plan: 54.500,00 €
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Durch die Gebührenanhebung werden Mehrerträge aus dem Gebührenaufkommen in Höhe von 5.800,00 € erwartet (gegenüber dem Planansatz 2018).